

37. Rechtsstellung des Schiffsmaklers.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 18. Mai 1904 i. S. B. (Bekl.) w. The Dene Steam Shipping Company Ltd. (Kl.). Rep. I. 64/04.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Dem Berufungsgericht war unbedenklich darin beizutreten, daß der Vertrag zwischen der Klägerin und der Brauer-Linie nach englischem oder nach amerikanischem Rechte zu beurteilen ist. Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß zwischen dem englischen und dem amerikanischen Rechte in der hier in Betracht kommenden Beziehung Übereinstimmung bestehe, ist nach § 562 B.P.D. für das Revisionsgericht maßgebend, und die auf Grund dieser Rechte ohne prozessualen Verstoß gefundene Auslegung des erwähnten Vertrages nebst der aus seinen Bestimmungen gezogenen Folgerung, daß der Kapitän des Dampfers „Ferndene“ die Geschäfte des Schiffes hier im Namen der Klägerin als der Reederin des Schiffes führte, ist nach § 549 B.P.D. der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen.

Nach deutschem Rechte war zu beurteilen und ist auch vom Berufungsgericht beurteilt die Rechtsstellung, welche der Inhaber der verklagten Firma als Makler des Schiffes einnahm, und zutreffend ist ausgeführt, daß nach allbekannter Übung der Makler eines Schiffes als Vertreter des Reeders, insbesondere auch hinsichtlich der Einziehung der Fracht, handelt.

Vgl. Wagner, Handbuch des Seerechts S. 271 fig.; Lewis-Hoyens, Seerecht Bb. 1 S. 315. 316.

Hervorzuheben aber ist dabei, daß der Makler Vertreter des Reeders ist als Substitut des Schiffers.

Vgl. Wagner, a. a. D.

Den Auftrag, für den Dampfer „Ferdene“ als Schiffsmakler zu handeln, erhielt der Inhaber der verklagten Firma dadurch, daß der Kapitän des Dampfers ihm, wie unbestritten ist, die Schiffspapiere einhändigte, und durch die Annahme der Papiere erfolgte auch die Annahme des Auftrags. Damit gewann der Beauftragte als Substitut des Schiffers die Befugnis, die Fracht sich auszahlen zu lassen; zugleich aber auch übernahm er in dieser seiner Eigenschaft die Verpflichtung, die inkassierte Fracht an den Schiffer, und nicht ohne dessen Zustimmung an einen Dritten abzuliefern, sofern nicht dieser Dritte der vom Schiffer vertretene Reeder war.

Unerheblich ist es, daß nach dem Vertrage zwischen der Klägerin und der Brauer-Linie der Charterer alle dem Schiffe notwendigen Makler- und Agentendienste zu beschaffen hatte, und infolge davon der Schiffer nicht auf Grund eigener Wahl der Person dem Inhaber der verklagten Firma den Auftrag, als Makler des Schiffes tätig zu sein, erteilt hat. Auf das durch den Auftrag entstandene Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten war dies ohne Einfluß. Unerheblich ist ferner, worüber die Revision eine Feststellung vermißt, welchen Inhalt der von H. B. in New-York der Beklagten erteilte Auftrag hatte; denn einwandfrei ist festgestellt, daß der Inhaber der verklagten Firma nur, insbesondere auch bei der Inkassierung der Fracht, als Vertreter der Reederei aufgetreten ist. Endlich ist auch belanglos die von der Revision erörterte Frage, ob hier die Reederei einen persönlichen Anspruch auf die Konnossementsfracht hatte. Daraus, daß das Konnossement nur zur Auslieferung der Güter gegen Zahlung dieser Fracht verpflichtete, ergab sich ohne weiteres, daß die vom Empfänger der Güter eingezogene Fracht für den Schiffer als Vertreter des Reeders eingezogen wurde. Sache des letzteren ist es, sich wegen der eingezogenen Unterfracht mit dem Unterverfrachter auseinanderzusetzen.“ . . .